

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 278 vom 30. April 2024

BE Obergericht, 2024-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_278

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 278 du 30 avril 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 278 del 30 aprile 2024

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs. Der Beschwerdeführer wurde am 28. März 2024 festgenommen. Am 1. April 2024 wurde durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau erstmals bis am 28. Juni 2024 Untersuchungshaft angeordnet. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Aargau mit Entscheidung vom 30. April 2024 ab. Auch ein Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 7. Mai 2024 blieb erfolglos; dieses wurde am 21. Mai 2024 durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau abgewiesen. Nachdem das Verfahren am 15. Mai 2024 an den Kanton Bern abgetreten worden war, verlängerte das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht / Vorinstanz) die Untersuchungshaft mit Entscheidung vom 27. Juni 2024 um drei Monate bis zum 27. September 2024. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Advokat B._____, am

E. 5

gierte Einvernahme, Fragen 14, 18 und 24 und Fotomappe S. 1 bis 3). Weiter lässt sich den Aussagen von K._____ entnehmen, dass sie einen auf das Signalment von E._____ passenden Mann beobachtet hatte, der sich verdächtig verhalten und das Zimmer 307 betreten habe (delegierte Einvernahme der Kantonspolizei Aargau vom 2. Mai 2024, Fragen 18, 24 und 26 ff. sowie Fotomappe, S. 4 bis 6). 4.4 Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente vermögen den dringenden Tatverdacht nicht zu entkräften. 4.4.1 Zunächst wird vorgebracht, der Privatklägerin J._____ sei es gar nicht möglich gewesen, den Beschwerdeführer erkannt zu haben. Die Distanz des Mannes zum Spiegel habe zwei bis drei Meter betragen und die Privatklägerin habe angegeben, dass ihre Sehfähigkeit nur noch bei 5% liege und sie eine altersbedingte Makuladegeneration habe. Wie bereits das Zwangsmassnahmengericht zutreffend ausführte, ist diesbezüglich zunächst auf den Erhebungsbericht der Kantonspolizei Aargau zu verweisen. Darin ist festgehalten, dass J._____ beim Verlassen der Einvernahmeräumlichkeiten auf eine Distanz von ca. 3 bis 5 Metern einen anderen Heimbewohner erkannte (S. 11). Hinzu kommt, dass sie eine relativ detaillierte Beschreibung des von ihr beobachteten Mannes abgeben konnte (Ermittlungsbericht S. 10 bzw. delegierte Einvernahme, Fragen 14, 18 und 24), die zudem auf den sich nachweislich zur Tatzeit im Altersheim aufhaltenden Beschwerdeführer passt (Fotomappe der Kantonspolizei Aargau, S. 1 bis 3). Bei dieser

Ausgangslage muss davon ausgegangen werden, dass es ihr trotz ihrer eingeschränkten Sehfähigkeit möglich war, den Mann im Spiegel zu erkennen. 4.4.2 Dass H. _____ und L. _____ anlässlich der mit ihnen rund einen Monat nach dem Ereignis durchgeführten Einvernahmen Erinnerungslücken aufweisen bzw. sich nicht mehr an die genaue Bargeldstückelung des von ihnen angegebenen Deliktsguts erinnern konnten, lässt sich aufgrund ihres hohen Alters, des damit verbundenen schlechten Gesundheitszustandes sowie der zwischenzeitlich vergangenen Zeit erklären. Am zuvor in E. 4.3 beschriebenen dringenden Tatverdacht ändert sich dadurch nichts, handelt es sich doch bei der Bargeldstückelung nicht um das einzige tatverdachtsbegründende Element. Weiter ist auch unerheblich, dass H. _____ sich offenbar nicht mehr als Privatkläger am Verfahren beteiligen will, zumal es sich bei den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen (versuchten) Diebstählen um Officialdelikte handelt. 4.4.3 Das in der Beschwerde gemachte Vorbringen, dass niemand eindeutig habe erkennen können, wie der Beschwerdeführer ein Zimmer betreten habe, steht im Widerspruch zu den Aussagen von J. _____. 4.5 Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der dringende Tatverdacht des (jeweils mehrfachen, teils versuchten) Diebstahls und Hausfriedensbruchs beim Beschwerdeführer gestützt auf das auffällige Verhalten, das er und sein Mitbeschuldigter – den er eingestandenermassen kennt – auf dem Weg zum Altersheim an den Tag gelegt haben, den Umstand, dass sie das Heim getrennt betreten und auch wieder verlassen haben, die wenig überzeugenden Angaben des Beschwerdeführers zum Grund seines Aufenthaltes im Altersheim, das bei ihm sichergestellte Bargeld so-

E. 5.1

Das Zwangsmassnahmengericht begründet die Verlängerung der Untersuchungshaft in erster Linie mit Fluchtgefahr.

E. 5.1.1

Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_379/2019 vom 15. August 2019 E. 6.1 und 1B_387/2016 vom 17. November 2016 E. 5.2, auch zum Folgenden). Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (BGE 125 I 60 E. 3a; mit Hinweisen). So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1B_553/2022 vom 21. November 2022 E. 2.1), ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine auffällige Reisegewandtheit, Tendenz zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie, usw.), die auf eine Fluchtneigung schliessen lassen könnten. Selbst bei einer befürchteten Reise in ein Land, welches die beschuldigte Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, ist die Annahme von Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen (vgl. FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische

Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 221 StPO; BGE 145 IV 503 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_357/2022 vom 22. Juli 2022 E. 4.1; 1B_5/2023 vom 23. März 2023 E. 2.4; je mit Hinweisen). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, das Ausmass der Integration und die familiären Beziehungen von Bedeutung (Urteil des Bundesgerichts 1B_540/2022 vom 17. November 2022 E. 4.4.1). Der drohende Widerruf der Niederlassungsbewilligung spricht für eine konkrete Fluchtgefahr. Dasselbe gilt für eine drohende Landesverweisung, dürfte die Person, der eine Landesverweisung droht, doch kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn sie eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 17 zu Art. 221 StPO).

E. 5.1.2

Nebst dem hiesigen Zwangsmassnahmengericht haben auch das Zwangsmassnahmengericht und das Obergericht des Kantons Aargau bereits festgestellt, dass beim Beschwerdeführer Fluchtgefahr besteht (vgl. Verfügungen vom 1. April 2024 und vom 21. Mai 2024 bzw. Entscheid vom 30. April 2024). Nach Prüfung der Akten kommt die Beschwerdekammer ebenfalls zum Schluss, dass beim aus Rumänien stammenden und in Deutschland wohnhaften Beschwerdeführer, der keinerlei Bezug zur Schweiz aufweist und anlässlich der mit ihm durchgeführten Einvernahme zum Ausdruck gebracht hat, dass er so rasch als möglich zurück zu seiner Familie will (Protokoll der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zur Eröffnung Festnahme, Fragen 65 und 66), die Fluchtgefahr zu bejahen ist. Vom Beschwerdeführer werden denn auch keine Einwände gegen die Annahme von Fluchtgefahr vorgebracht; in der Beschwerde wird dazu lediglich festgehalten, es werde nicht bestritten, dass mindestens ein Haftgrund vorliege.

E. 5.2

Bei dieser Ausgangslage kann offengelassen werden, ob auch die weiteren von der Staatsanwaltschaft angerufenen Haftgründe der Kollusions- und der Wiederholungsgefahr zu bejahen sind. 6. Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit.

E. 6

wie aufgrund der belastenden Aussagen der erwähnten Zeugen bzw. Auskunftspersonen zu bejahen ist. 5. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund etwa im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a bis c und Abs. 1 bis StPO voraus.

E. 6.1

Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen. Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft befindliche Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung des Grundrechts auf persönliche Freiheit dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der

Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 145 IV 179 E. 3.1, 143 IV 168 E. 5.1 und 139 IV 270 E. 3.1, je mit Hinweisen). Ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falls zu beurteilen (BGE 145 IV 179 E. 3.5 und 133 I 168 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, die Verlängerung der Haft sei nicht verhältnismässig, weil Überhaft drohe. Dazu führt er sinngemäss an, dass es beim Vorfall in G._____ (Ortschaft) nicht um schwere Delikte gehe. Der dringende Tatverdacht des Diebstahls habe sich nicht erhärtet und selbst wenn es wegen Hausfriedensbruchs zu einer Verurteilung komme, sei ein geringes Strafmass zu erwarten, zumal der Beschwerdeführer in der Schweiz nicht vorbestraft sei. Auch wenn man die Vorstrafen aus dem Ausland berücksichtige und das Sachgericht letztlich zum Schluss kommen sollte, dass in casu die Voraussetzungen von Art. 172ter StGB

E. 6.3

Wie schon das Zwangsmassnahmengericht gelangt auch die Beschwerdekammer zum Schluss, dass keine geeigneten Ersatzmassnahmen ersichtlich sind, mit denen der bestehenden Fluchtgefahr wirksam begegnet werden könnte. Solche werden in der Beschwerde denn auch keine vorgebracht.

E. 6.4

In der Beschwerde wird weiter eine Verletzung des Beschleunigungsgebots gerügt. Es ist dem Beschwerdeführer zwar beizupflichten und wird auch von der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme eingeräumt, dass die noch geplante Einvernah-

E. 6.5

Weiter führt auch der in der Beschwerde vorgebrachte Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht zu einer Unverhältnismässigkeit der Untersuchungshaft. Dem fachärztlichen Attest vom 22. April 2024 kann entnommen werden, dass der Beschuldigte an paranoider Schizophrenie und an psychischen und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide (Abhängigkeitssyndrom) und Kokain (Abhängigkeitssyndrom) sowie durch andere Stimulanzien, einschliesslich Koffein (schädlicher Gebrauch), leide und auf fachpsychiatrische Behandlung angewiesen sei. Wie die Vorinstanz zurecht ausführt, kann die medizinische Versorgung des Beschuldigten grundsätzlich auch während der Untersuchungshaft sichergestellt werden; er hat in der Haft Anspruch auf ärztliche bzw. psychiatrische Betreuung. Weiter bestünde bei Bedarf – beispielsweise im Falle einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers – die Möglichkeit, die Untersuchungshaft im Rahmen einer geeigneten Anstalt oder Klinik zu vollziehen. Hinweise dafür, dass die Hafterstehungsfähigkeit des Beschuldigten klarerweise nicht gegeben ist, ergeben sich aus den Haftakten derzeit jedenfalls keine und auch das fachärztliche Zeugnis enthält keine Ausführungen dazu. In der Beschwerde wird denn auch nicht dargelegt, inwiefern der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers Auswirkungen auf seine Hafterstehungsfähigkeit haben soll, sondern lediglich ausgeführt, es sei wichtiger, dass der Beschwerdeführer die Behandlung seiner Drogenabhängigkeit und weiterer Krankheiten weiterführen könne. Dies sowie dass er diesbezüglich aufgrund der

Inhaftierung unter Umständen (wieder) auf eine Warteliste gesetzt werden könnte, macht die Haft entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung jedoch nicht unverhältnismässig. 7. Gestützt auf das Ausgeführte ist festzuhalten, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten verlängert hat. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen. 8. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre Auf-

E. 8

nicht gegeben seien, könne das Verfahren problemlos mit Strafbefehl erledigt werden. Der Beschwerdeführer wurde am 28. März 2024 festgenommen; die vorinstanzlich angeordnete Haftverlängerung führt somit zu einer Haftdauer von insgesamt sechs Monaten. Zur Diskussion stehen die Tatbestände des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs, wobei in Bezug auf den dringenden Tatverdacht des Diebstahls auf die zuvor in E. 4 ff. gemachten Erwägungen verwiesen wird, aus denen sich ergibt, dass dieser – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht – zu bejahen ist. Ob, wie im Haftantrag und der staatsanwaltschaftlichen Stellungnahme vorgebracht, allenfalls eine Banden- und Gewerbmässigkeit vorliegt, kann nicht weiter beurteilt werden, zumal die Staatsanwaltschaft diesbezüglich keine näheren Ausführungen macht, sondern in erster Linie auf den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 30. April 2024 verweist, in dem diese Frage zwar thematisiert, schliesslich aber offengelassen wurde. Aufgrund der Akten – insbesondere der eingeholten Vorakten – kann aber zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass eventuell eine der vorgenannten Qualifikationen gegeben sein könnte. Letztlich spielt dies zum jetzigen Zeitpunkt für die Frage einer Überhaft jedoch keine Rolle. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung handelt es sich bei den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikten nämlich nicht um Bagatelldelikte. Bereits beim (einfachen) Diebstahl reicht der Strafrahmen gemäss Art. 139 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0] bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Für die in der Beschwerde thematisierte Anwendung von Art. 172ter Abs. 1 StGB dürfte in casu kein Raum bestehen, zumal bei dieser Privilegierung nicht der eingetretene Erfolg, sondern die Absicht des Täters im Vordergrund steht und die Akten – wie auch die Vorinstanz zurecht ausführt – auf einen Vorsatz zur Erbeutung von möglichst viel Deliktsgut hindeuten. Die Höhe des Deliktserlöses ist zudem nicht das einzig massgebliche Kriterium für die Einschätzung der zu erwartenden Strafe. In Anbetracht dessen, dass dem Beschwerdeführer nebst Diebstahl auch Hausfriedensbruch vorgeworfen wird, eine mehrfache Tatbegehung sowie ein Zusammenwirken mit Mittätern zur Diskussion steht und er im Ausland bereits mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft ist (vgl. S. 6 des Sachverhaltsberichts der Kantonspolizei Aargau sowie Strafregisterauszug Rumänien vom 18. Juni 2024), droht bei der Haftdauer von gesamthaft sechs Monaten noch keine Überhaft. Dass der Beschwerdeführer die in Deutschland begangenen Diebstähle angeblich unter Drogeneinfluss begangen hat, ändert daran nichts. Weiter erscheint die angeordnete Haftdauer auch mit Blick auf die von der Staatsanwaltschaft gemäss Haftantrag noch geplanten Ermittlungshandlungen bzw. die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Anklageerhebung zu tätigen Arbeiten verhältnismässig.

E. 9

me mit dem Beschwerdeführer idealerweise bereits früher durchgeführt worden wäre. Dass dies nicht der Fall ist, gründet indes hauptsächlich auf von der Staatsanwaltschaft nicht beeinflussbare äussere Umstände. So konnte die ursprünglich auf den 21. Juni 2024 angesetzte Einvernahme aufgrund eines Fehlers bei der Transport- und Haftplatzkoordination nicht stattfinden und der neue, nun in die Ferienzeit fallende Termin musste – da es sich um eine parteiöffentliche Einvernahme handelt – mit der Verteidigung des Mitbeschuldigten abgesprochen werden. Dennoch wurde mit dem 5. August 2024 bereits ein neuer Einvernahmetermin angesetzt, was zeigt, dass die Staatsanwaltschaft bemüht ist, das Verfahren voranzutreiben. Weiter geht aus den Akten hervor, dass die (jeweils zuständige) Staatsanwaltschaft in der letzten Haftperiode nicht etwa untätig geblieben war, sondern zahlreiche Ermittlungshandlungen wie beispielsweise Einvernahmen mit mehreren Personen tätigte und die Gerichtsstandsfrage klärte. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist bei dieser Ausgangslage nicht auszumachen.

E. 10

wendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 11

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.